

# "Ihre Prozessführung verstösst auch gegen das Naturrecht" : wie die römische Inquisition 15 Bündner Hexenkindern das Leben rettete

Autor(en): **Decker, Rainer**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1999)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398727>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rainer Decker

## «Ihre Prozessführung verstösst auch gegen das Naturrecht» –

### Wie die römische Inquisition 15 Bündner Hexenkindern das Leben rettete

Der grossen Welle von Hexenprozessen, die in dem Jahrzehnt nach 1650 das Gebiet der Drei Bünde und die Grafschaft Vaduz heimsuchte, fielen mehrere hundert Menschen zum Opfer. Sie wurden von weltlichen Gerichten zum Tode verurteilt und auf den Scheiterhaufen hingerichtet. Dies ist in der Geschichtsforschung seit langem bekannt. Bislang wusste man aber nicht, dass die Spitze der römisch-katholischen Kirche versuchte, dem grausamen Treiben in den katholischen Gebieten der heutigen Ostschweiz ein Ende zu machen. Diese neue Erkenntnis ist eine erste Frucht der lange erhofften und endlich vollzogenen Öffnung des Archivs der Glaubenskongregation in Rom durch ihren Präfekten Joseph Kardinal Ratzinger<sup>1</sup>.

Die Kongregation für die Glaubenslehre ist die Nachfolgerin der 1542 als Reaktion auf Luthers Reformation von Papst Paul III. gegründeten «Sacra congregatio Romanae et universalis Inquisitionis seu Sancti Officii» oder kurz: des Heiligen Offiziums<sup>2</sup>. Seit der Neuordnung der Kardinalskongregationen 1588 war das Heilige Offizium das wichtigste und angesehenste Machtorgan der katholischen Kirche. Allerdings waren seine gerichtlichen Befugnisse im wesentlichen auf das italienische Festland beschränkt. Nur hier stand ihm ein Netz von Inquisitionstribunalen zur Verfügung, die zumeist in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als ständige Einrichtungen errichtet worden waren. Dagegen waren Sizilien und Sardinien der 1478 gegründeten spanischen Inquisition zugeordnet. In Unteritalien, d. h. im Königreich Neapel, wurden die Aufgaben der Inquisition von bischöflichen Gerichten wahrgenommen, die aber von der Zentrale in Rom kontrolliert wurden. Die seit dem 13. Jahrhundert auch ausserhalb Italiens zur Ketzerbekämpfung von den Päpsten gegründeten Inquisitionen existierten in der Neuzeit bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr. Nur in Spanien, Portugal und Italien kam es zu Beginn der Neuzeit zur Gründung eines neuen Systems der Inquisition mit eigenen, dauerhaften und effektiven Strukturen<sup>3</sup>.

Das Heilige Offizium in Rom bestand aus dem Papst und mehreren Kardinälen sowie einem Apparat von Mitarbeitern. Das Gremium

tagte meistens zweimal wöchentlich. Donnerstags nahm nach Möglichkeit der Papst selbst den Vorsitz wahr<sup>4</sup>. Von den Sitzungen sind die in Latein geschriebenen Protokolle vollständig erhalten, wogegen die Prozessakten zum grössten Teil in den Wirren der Napoleonischen Zeit vernichtet wurden. Welche Schätze im Palazzo del Sant'Uffizio trotz der Verluste noch zu heben sind und welche aufregenden Erkenntnisse dabei erwartet werden können, soll im Folgenden das Beispiel von dem Schicksal der Hexenkinder aus Graubünden zeigen.

Der römischen Inquisition stand, wie angedeutet, kein Tribunal im Gebiet der Eidgenossenschaft zur Verfügung. Der am weitesten nördlich postierte italienische Inquisitor sass in Como; ein weiterer in Mailand. Einen gewissen Einfluss konnte der in Luzern residierende Apostolische Nuntius geltend machen. Rom betrachtete die Ostschweiz, «Rätien» (Raetia), als vorgelagertes Einflussgebiet. So waren in der Mitte des 17. Jahrhunderts im konfessionell zerrissenen Bistum Chur Missionare im Auftrage der römischen Kongregation für die Glaubensverbreitung tätig.

Eine Hexenverfolgung in «Rätien» wird schon im Jahre 1610 in den Protokollen des römischen Inquisition erwähnt. Der Erzbischof von Mailand, Kardinal Federico Borromeo (der Cousin des Hl. Carlo Borromeo), schickte einen seiner Juristen in die zum Bistum Como gehörenden Gebiete, um dort Hexenprozesse durchzuführen. Das Heilige Offizium war damit einverstanden und übersandte dem geistlichen Richter «instructio circa faciendos processus», eine Prozessordnung<sup>5</sup>. Je nachdem ob man «instructio» als «die» oder als «eine» Instruktion übersetzt, handelt sich hierbei bereits um die berühmte Hexenprozessordnung der römischen Inquisition, die man bisher im Jahre 1624 zum ersten Mal erwähnt fand, oder aber, falls sie erst zwischen 1610 und 1624 verfasst wurde, doch um eine Vorstufe davon. Denn schon in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts hatte sich eine gemässigt-skeptische Haltung Roms zum Phänomen der Hexerei herausgebildet. Insbesondere hielt man nichts davon, wenn geständige «Hexen» andere Frauen als Teilnehmerinnen an Hexenflug und -sabbat denunzierten. Solche «Besagungen» wurden als Phantasiegebilde oder «teuflische» Illusionen gedeutet<sup>6</sup>. Sie rechtfertigten nicht die Einleitung von Strafverfahren. Die gegenteilige Auffassung der weltlichen Richter in Deutschland und in der Schweiz führte zu den Prozesslawinen, die für diese Länder zwischen ca. 1560 und 1670 typisch sind und Tausende unschuldiger Menschen auf die Scheiterhaufen brachten.

Auf die grosse Hexenverfolgung in «Rätien» seit ca. 1650 wurde die römische Inquisition im Sommer 1652 durch Briefe der Inquisitoren in Como und Mailand aufmerksam gemacht. Daraufhin kritisierten Papst Innozenz X. und die Kardinäle den «malum modum procedendi», die schlechte Art der Prozessführung, der dortigen weltlichen Obrigkeit. Dem Bischof von Chur liess man durch den Inquisitor in Como

mitteilen, «dass das Heilige Offizium in Italien, Spanien und an anderen Orten, wo es existiert, gegen Hexen nur nach der Ordnung vorgeht», von der man ihm gleichzeitig ein Exemplar übersandte, also der bekannten Hexenprozess-Instruktion<sup>7</sup>. Er wurde aufgefordert, den Text an die Richter weiterzuleiten, damit sie sich hieran halten sollten<sup>8</sup>.

Dieser erste Versuch Roms, die weltliche Justiz in Graubünden von ihrem harten Kurs bei Hexenverfolgung abzubringen, hatte, wie der Fortgang der Verfolgung zeigte, keinen oder jedenfalls keinen durchgreifenden Erfolg. Dies wurde dem Heiligen Offizium spätestens im Mai 1654 bewusst, als in der Ewigen Stadt ein Brief des Nuntius in Luzern, Carlo Carafa<sup>9</sup>, eintraf. Darin stand, die «weltliche Obrigkeit der Räter» (magistratum secularem Rethorum) wolle viele Jungen und Mädchen im Alter zwischen etwa 8 und 12 Jahren als angebliche Hexen (pro maleficis habitos) zum Tode verurteilen. Um dies abzuwenden, schlug der Gesandte vor, die Kinder sollten von dem Inquisitor in Mailand aufgenommen und – angesichts ihrer Armut – auch versorgt werden. Die Kardinäle beschlossen daraufhin in der Sitzung vom 13. Mai, Carafa zu fragen, wie sicher es sei, dass die staatlichen Stellen die Angeklagten dem Mailänder Inquisitor oder einen anderen Beauftragten der Kongregation übergeben würden<sup>10</sup>. Das Antwortschreiben des Nuntius vom 15. Juni stand am Donnerstag, den 16. Juli, auf der Tagesordnung der Sitzung, an der Papst Innozenz X. (1644–1655) teilnahm<sup>11</sup>. Demnach hatte der Bischof von Chur (Johann VI. Flugi von Aspermont, reg.



**Tod einer «Hexe»  
unter der Folter  
(Kupferstich aus:  
Hermann Löher,  
Hohnötige  
Unterthanige  
Wemütige Klage der  
Frommen  
Unschültigen...  
Amsterdam 1676)**

1636-1661) versichert, er zweifele nicht daran, dass die Obrigkeit im Lugnez dem Mailänder Inquisitor oder einem anderen Beauftragten die 15 Kinder übergeben werde, denn sie habe dies selbst gefordert und tue dies weiterhin. Freilich müsse die Übergabe so schnell wie möglich geschehen, andernfalls sei eine bestialische Hinrichtung (*bestialis executio*) zu befürchten. Daraufhin liess Papst Innozenz X. den Nuntius anweisen, dafür zu sorgen, dass ihm die Kinder anvertraut würden, aber ohne dass dies an Bedingungen geknüpft werde, und sie dann nach Mailand zu schicken<sup>12</sup>. Gleichzeitig erhielt der dortige Inquisitor die Order, sich der jungen Leute anzunehmen und Bericht zu erstatten.

Mitte November waren die Kinder noch nicht in der Lombardei angekommen. Der Inquisitor erbat aber in Rom bereits nähere Anweisungen. Die Kardinäle legten dazu in ihrer Sitzung vom Mittwoch, dem 9. Dezember, bezüglich der Kinder fest, sie sollten unterwiesen werden (*ut instruantur*). Dazu wurde ein Geldbetrag (dessen Höhe nicht angegeben ist) nach Mailand geschickt. Der Inquisitor sollte die Protokolle ihrer in der Schweiz durchgeführten Verhöre beschaffen. Der Erzbischof von Mailand wurde ersucht, dem Inquisitor bei der Aufnahme der jungen Leute zu helfen<sup>13</sup>.

Der nächste und letzte Eintrag in dieser Sache findet sich in dem Protokoll der Donnerstagssitzung, 10. Juni 1655, bei der Papst Alexander VII. (1655–1667), der Nachfolger des am 7. Januar verstorbenen Innozenz X., präsierte<sup>14</sup>. Mittlerweile waren die Kinder in Mailand eingetroffen. Als ihre Heimat wird dieses Mal genauer als in den früheren Sitzungen das «Tal St. Peter in Rätien», also das Valsertal, angegeben<sup>15</sup>. Die angeforderten Prozessakten lagen jetzt in Rom vor und wurden zur Kenntnis genommen. Der Protokollführer entnahm ihnen die Namen der 5 Jungen und 10 Mädchen: Mauritius Schnider, Valentinus Schnider, Josephus Martini Philippi, Petrus Tönz, Petrus Peng, Anna Martini Jelge oder Philippi, Anna Peng, Anna Tönz, Maria Peng, Maria Schuster, Catharina Rieder, Maria Stoffel, Maria Schnider, Maria Franck, Anna Schlosser.

Papst Alexander VII. beschloss nach Einholung des Votums der Kardinäle, erneut die Kinder «unterweisen» zu lassen (*pueros instruendos*), wobei man ihnen auftragen sollte, das Glaubensbekenntnis abzugeben. Später seien sie «bei rechtschaffenen Männern und ehrbaren Frauen» in Mailand unterzubringen, bei denen sie sich ihren Lebensunterhalt verdienen sollten. Der Erzbischof wurde wiederum gebeten, dem Inquisitor dabei zur Seite zu stehen<sup>16</sup>.

Damit war die Sache selbst abgeschlossen. Die Jungen und Mädchen waren gerettet, für ihre Erziehung und materielle Existenz war gesorgt. Papst und Kardinäle begnügten sich aber nicht mit der konkreten Hilfe in diesem Einzelfall, sondern sie hofften, die Bündner Justiz grundsätzlich von ihrem harten Kurs bei der Hexenverfolgung abbrin-



Folterung eines  
«Hexers» (Kupferstich  
aus: Hermann Löher,  
Hochnötige  
Unterthanige  
Wemütige Klage der  
Frommen  
Unschültigen...  
Amsterdam 1676)

gen zu können. Bevor diese Perspektive der römischen Zentrale weiterverfolgt wird, sollen zunächst einige Einzelheiten zu dem Schicksal der Kinder nachgetragen werden, die sich aus anderen Quellen ergeben.

Einer der beteiligten Kardinäle, Francesco Albizzi (1593–1684), ging in seinem Buch «De Inconstantia in jure admittenda vel non» (1683) bei der Darstellung der Haltung Roms zur Hexenfrage auch auf den Fall der Bündner Kinder ein: «Ich erinnere mich auch, dass einige Jungen und Mädchen aus Rätien nach Mailand gebracht wurden, deren Eltern man als Hexen verbrannt hatte und die selbst besagt worden waren, am Hexensabbat teilgenommen zu haben. Nichtsdestoweniger wurden sie freigelassen und von klugen Seelsorgern unterwiesen»<sup>17</sup>. Diese Bemerkung macht zum einen deutlich, wie die Kinder in die Mühlen der Hexen-Justiz geraten waren: Weil bereits ihre Eltern als Hexen verbrannt worden waren, galten sie als verdächtig, und die Denunziation durch geständige Angeklagte brachte sie in akute Lebensgefahr.

Zum anderen spiegeln Albizzis Ausführungen den fundamentalen Unterschied in der Beurteilung des Hexerei-Delikts zwischen den weltlichen Gerichten Mitteleuropas und der Inquisition wider: Er bezog sich auf die Relevanz von Zeugenaussagen über die angeblichen Teilnehmer am Hexensabbat. Während die staatliche Justiz diese Besagungen ernstnahm und damit Haft- und Folterbefehl rechtfertigte und auf dieser Grundlage die verheerenden Massenprozesse und -hinrichtungen ins Werk setzte, nahm man südlich der Alpen und der Pyrenäen derartige Beschuldigungen nicht ernst. Das heisst nicht, dass man die

Möglichkeit des Schadenzaubers und anderer magischer Handlungen bestritt. Die seelsorgerische Betreuung der Schweizer Kinder in Mailand und die Anweisung, sie das Glaubensbekenntnis ablegen zu lassen, deuten an, dass bei den jungen Leuten teuflische Besessenheit oder abergläubische Praktiken, vielleicht bis hin zum Pakt mit dem Teufel, vermutet wurden. Jedenfalls gab ihr Verhalten zu einigem Zweifel an ihrer Festigkeit im Glauben Anlass, worauf durch religiöse Erziehung und die Forderung nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses reagiert wurde.

Weitere Details sind den Briefen einiger im Valsertal tätiger Kleriker an die römische Kongregation für die Glaubenslehre zu entnehmen, die schon P. Iso Müller und besonders Sur Felici Maissen herangezogen haben<sup>18</sup>. Am 7. Januar 1655 schrieb der Churer Dompropst Christoph Mohr, der im Auftrage seines Bischofs das Valsertal aufsuchte, es gebe 50 verhexte (inspirati) Personen, darunter Hexenkinder von 7, 8, 9, 10, 12 Jahren. Dreissig seien der Inquisition in Como übergeben worden<sup>19</sup>. Genauere Angaben finden sich in mehreren Briefen der Missionspriester Anton Maria Laus und Thaddäus Bolzone. Sie schrieben am 18. März 1654, im vergangenen Jahr hätten im Tal St. Peter 42 Personen der Hexerei abgeschworen, teilweise aus eigenem Antrieb, von ihrem Gewissen getrieben, teilweise auf Drängen des Pfarrers Sebastian Rüttimann. Zahlreiche Kinder im Alter von 9, 12 und 14 Jahren seien ihnen, den beiden Geistlichen, anvertraut worden, damit ihnen geholfen werde. Ähnlich sei die Lage im Misoxertal. Während sie sich dort noch um die verdächtigen Kinder kümmerten, hatten sich 14 Männer und Frauen bereits bekehrt<sup>20</sup>. Hinrichtungen werden in diesem Brief nicht erwähnt, sind damit aber nicht ausgeschlossen, da die Verfasser nur einen Bericht über ihre seelsorgerische Tätigkeit gaben. Aufschlussreicher ist in dieser Hinsicht ein undatiertes, wahrscheinlich im Jahre 1655 geschriebener Bericht eines Missionsgeistlichen, dessen Name in dem vorliegenden Text leider fehlt. Er beklagte, dass in Vals eine «irrig Ansicht bezüglich derjenigen verbreitet wurde, die als Hexen angeklagt waren... Und so liess man an die 40 von ihnen hinrichten, die ohne Indizien verhaftet worden waren und unter dem Druck unerträglicher Folterungen sagten, sie seien es. Man fragte mich dort, und es wären



**Der römische  
Kardinal-Inquisitor  
Francesco Albizzi  
(1593–1684),  
Kupferstich aus  
J. B. Vulpinus,  
Succus ex opere  
criminale P. Farinacii,  
Lyon 1663.**

9 Kinder in gleicher Weise getötet worden, die vom ersten bis zum letzten nicht älter als 11 waren. Ich riet jener Obrigkeit, sie zur Inquisition nach Mailand zu schicken, was auch geschah. Man beruhigte sich und entdeckte dann, dass viele unschuldig waren»<sup>21</sup>.

Die Zahl von 40 Hinrichtungen stimmt annähernd mit der von 42 reuigen Hexen in dem Brief vom März 1654 überein. Warum der Verfasser aber nur von 9 Kindern spricht, tatsächlich aber insgesamt 15 nach Mailand gebracht wurden, ist nicht klar. Vielleicht waren die übrigen 6 etwas älter als 11 Jahre, in seinen Augen also schon Jugendliche, oder sie stammten aus dem benachbarten Lugnez. Wichtiger ist, dass von diesem Mann, der tief erschüttert über das grausame und in seinen Augen illegale Verfahren war, offensichtlich die Anregung zu der Rettungsaktion ausging. Es dürfte sich um Anton Maria Laus handeln<sup>22</sup>. Er hatte, bevor er 1642 Missionar in Rätien wurde, am Kolleg der Propaganda Fide in Rom studiert, könnte also dort mit der Haltung der päpstlichen Kurie zu den Hexenprozessen vertraut gemacht worden sein. Laus genoss das Vertrauen des Nuntius und der Propaganda-Kongregation. Bei Bischof und Dompropst von Chur war er dagegen nicht wohlgefallen. Als Rom ihm dort 1655 ein Domkanonikat verliehen hatte, weigerten sich Bischof und Dompropst, ihn zu installieren, unter anderem mit der Begründung, in seiner Verwandtschaft gebe es der Hexerei verdächtige Personen. Diese persönlichen Erfahrungen dürften zu Laus' kritischer Einstellung zu den Bündner Hexenprozessen beigetragen haben. In einem Brief vom 3. April 1656, den Laus zusammen mit seinem Verwandten und – seit 1650 – Mitarbeiter Dr. theol. Thaddäus Bolzone an die Propaganda-Kongregation schrieb, heisst es ausdrücklich, die 15 Kinder seien von ihnen nach Mailand geschickt und so dem Schutz des Heiligen Offiziums anvertraut wurden<sup>23</sup>. Sie hätten ursprünglich schwere Sünden begangen, indem sie sich mit dem Teufel verbündet und Gott abgeschworen hätten. Jetzt aber seien sie zum Glauben zurückgekehrt, bis auf einen Dreizehnjährigen, der wieder rückfällig geworden sei, was ihnen der Inquisitor geschrieben habe. Laus und Bolzone glaubten also, die Kinder seien Hexen, zogen daraus aber nicht wie die weltliche Justiz den Schluss, sie müssten deswegen hingerichtet werden. «Die katholische Obrigkeit hätte ihm den Kopf abschlagen lassen, wenn wir nicht für ihn eingetreten wären, in der Hoffnung, dass er sich wieder bessern würde».<sup>24</sup>

Die beiden Geistlichen sahen in der angeblichen Dämonenverehrung der jungen Menschen ein Problem, das mit seelsorgerischen, nicht mit strafrechtlichen Mitteln zu lösen war. In diesem Sinne sind auch die mehrfachen Anweisungen der römischen Zentrale an den Mailänder Inquisitor zu verstehen, man solle die Kinder religiös unterweisen und sie dann das Glaubensbekenntnis ablegen lassen. Auch ohne die Prozessakten lässt sich aus den Andeutungen schliessen, dass die 15 Kinder schon vor ihrer Verhaftung nicht nur von anderen denunziert worden



waren, sondern sich auch selbst der Zauberei und Hexerei bezichtigt hatten, wie dies immer wieder in Mitteleuropa in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts vorkam. Je nach der Einstellung der Obrigkeit entstanden hieraus regelrechte Hexenprozesse gegen die Kinder und die von ihnen denunzierten Personen oder man begnügte sich mit religiösen Erziehungsmassnahmen.

Für die Haltung der römischen Kirche ist nun aber bezeichnend, dass Papst und Kardinäle es, wie bereits angedeutet, nicht mit der konkreten Hilfe in dem Einzelfall, dem der Kinder aus Graubünden, bewenden liessen, sondern hofften, die Schweizer Justiz grundsätzlich zum Umdenken bewegen zu können. In dem oben bereits auszugsweise zitierten Protokoll der Sitzung vom 10. Juni 1655 heisst es weiter: «Der Nuntius in der Schweiz soll über den Abschluss der Angelegenheit in Kenntnis gesetzt, und es soll ihm die Hexenprozess-Instruktion geschickt werden, damit er unter Mithilfe ihm als geeignet erscheinender Personen die Behörden in jenen Gebieten überzeugen kann, dass ihre Art der Prozessführung auch gegen das Naturrecht verstösst und mehrere Unschuldige zum Tode verurteilt werden»<sup>25</sup>.

Ob diese Absichten von Erfolg gekrönt waren, müsste anhand einer Detailuntersuchung der Hexenverfolgung in der katholischen Schweiz nach 1655 geklärt werden. Eine erste Reaktion hierauf könnte der Bundesabschied vom 7. November 1655 gewesen sein. In dem Schreiben an die Gemeinden der Drei Bünde wurde zwar die starke Verbreitung des Hexenwesens beklagt, aber auch gefordert, «hierin mit sonderbarer fürsichtigkeit zu procedieren. Da aber man hört, dass mit dissen sachen an villen orthen sehr gefohrliche proceduren verüebet und gebraucht werden, wordurch auch ehrlichen persohnen zu kurtz und unrecht beschechen könnte», sollte jeder der Bünde drei «gelahrt und erfahrne ehrenpersohnen» deputieren, «welche also mit rath der geistlichen» eine Richtschnur ausarbeiten sollten, «damit dem rechten gmess diss übel gestrafft und selbigem zuwider auch niemand misshandelt und processiert werde»<sup>26</sup>. Hierzu kam es erst mit dem Bundesabschied vom 22. August 1657<sup>27</sup>. Doch spiegelt er in keiner Weise die römische Instruktion wieder: Das Hexenstigma, eine Hautanomalie, die man auf die Einwirkung des Teufels zurückführte, galt weiterhin als «ein sonderbares indicium, dadurch man mit der marter desto strenger verfahren möge.» Wenn eine Person von zwei oder drei anderen geständigen Hexen denunziert wurde und zusätzliche Indizien vorlagen, rechtfertigte dies in ganz traditioneller Weise Verhaftung und Prozess. Lediglich bei bisher gut beleumundeten Personen wurden höhere Anforderungen gestellt: Die Aussagen von mindestens 5, 6 oder 7 mussten auch in den Details übereinstimmen. Das war immer noch meilenweit von Buchstaben und Sinn der römischen Maximen entfernt, die den «Besagungen» seitens geständiger Hexen keinerlei Relevanz beimassen.

Wie wenig einsichtig die Bevölkerung und ihre Sprecher waren, wurde auch 1658 deutlich, nachdem einige der jüngeren Kinder aus Mailand nach Vals zurückgekehrt waren. Die Eltern wurden aufgefordert, sie wieder wegzuschicken, weigerten sich aber. Daraufhin wandten sich Landammann und Gemeindevertreter an den Bischof mit der Bitte um Hilfe, «da man über diese Kinder nicht die normale Strafe verhängen kann»<sup>28</sup>.

Somit dürfte der Versuch Roms, die Bündner Justiz zur Mässigung zu bewegen, zunächst nur eine begrenzte Wirkung gehabt haben. Trotzdem hoffte das Sanctum Officium weiterhin, staatliche und kirchliche Stellen von ihrem rigorosen Kurs abbringen zu können. Hierzu war es nützlich, die Hexenprozess-Instruktion 1657 offiziell «in camera apostolica» drucken zu lassen. Bisher war sie nur in handschriftlichen Exemplaren versandt worden – abgesehen von Nachdrucken in Handbüchern für Inquisitoren. Rom wollte für eine grössere Verbreitung auch über den Kreis der eigenen Mitarbeiter hinaus sorgen<sup>29</sup>. Dies geschah auch. 1659 schickte der Inquisitor von Como die Hexenprozess-Instruktion über den Erzpriester in Chiavenna an die «Räter». Als die römische Zentrale darüber informiert worden war, ging sie ihrerseits noch erheblich weiter. Die Kardinäle, unter ihnen Francesco Albizzi, beschlossen in der Sitzung vom Mittwoch, dem 2. Juli 1659, die Instructio auch den Inquisitoren in Köln, Besancon und Toulouse zuzuleiten<sup>30</sup>. In diesen drei Städten befanden sich Aussenposten der römischen Inquisition ausserhalb Italiens. Der Kölner Repräsentant verfügte aber nicht über so umfassende Befugnisse, etwa Verhaftungen oder gar Folterungen vorzunehmen, wie seine Kollegen, und betätigte sich daher vornehmlich als Bücherzensor<sup>31</sup>. Die Instructio hatte somit in Köln keine rechtliche Relevanz, konnte aber mässigend auf die radikale Praxis der weltlichen Hexenverfolger im Erzstift wirken. Dass diese Absicht hinter der Übersendung ins Rheinland steckt, dafür sprechen die schlimmen Erfahrungen, die Albizzi in Deutschland gemacht hatte, als er 1636 den päpstlichen Gesandten Kardinal Ginetti auf seiner Reise nach Köln begleitet hatte. Noch Jahrzehnte später erinnerte er sich an das «spectaculum horrendum», das sich den Augen der Italiener in Deutschland bot: die ausserhalb der Städte und Dörfer errichteten «unzähligen Pfähle, an die gefesselt arme und überaus bedauernswerte Frauen als Hexen von den Flammen verzehrt wurden»<sup>32</sup>.

Der Erzbischof von Besancon meldete 1661 den Empfang der Instructio<sup>33</sup>. In der Freigrafschaft Burgund, die bis zur Annexion durch Frankreich 1674 zur spanischen Krone gehörte, waren die Verhältnisse aber insoweit anders, als gerade der dortige Inquisitor Pierre Symard der Scharfmacher war, der zunächst in Kooperation, dann in Konkurrenz mit der staatlichen Justiz eine grosse Prozessserie in Gang gesetzt hatte. Sein Vorgehen stand im Widerspruch zu den römischen Prinzipien, wie Kardinal Albizzi betonte: «Und während ich dies nieder-

schrieb, hatte der Inquisitor von Besancon gemäss der Praxis jener Gegenden mehrere Männer und Frauen dem weltlichen Arm übergeben, deren Prozesse später von der Suprema für nichtig und ungerecht (*nullitate et iniustitia*) angesehen wurden; daher liess man sie als unschuldig frei. Der Inquisitor wurde seines Amtes enthoben, und sein Nachfolger erhielt die strikte Weisung, Hexenprozesse gemäss der oben genannten Instruktion durchzuführen<sup>34</sup>.»

Auch im Gebiet der Drei Bünde wurde man langsam nachdenklich. Nuntius Federico Borromeo, der Nachfolger Carafas, meldete 1660 aus Luzern nach Rom, die Räter wünschten Informationen, nach welchen Prinzipien die Kongregation gegen Hexen vorgehe; daher werde er die Richter unterrichten, dass sie sich an die römische Hexenprozess-Instruktion halten sollten. Papst Alexander VII. wies darauf den Nuntius an, besonders sorgfältig und gewissenhaft vorzugehen<sup>35</sup>. Offenbar hatte die 1655 angeordnete Versendung der *Instructio* nach Graubünden noch kein wesentliches Umdenken hervorgerufen. Eine grössere Verbreitung war durch eine Übersetzung ins Deutsche zu erhoffen. Sie fertigte im Juli 1661 Konrad Hunger, Pfarrer in Einsiedeln (Schwyz), an<sup>36</sup>.

Die weitere Entwicklung muß noch untersucht werden<sup>37</sup>. Aber so viel ist schon jetzt sicher: Der Fall der 15 Bündner Kinder bestätigt eine zentrale Erkenntnis der gegenwärtigen Inquisitionsforschung. Trotz der ihr wesensgemässen Intoleranz gegen Häretiker hat die neuzeitliche Inquisition auch positive Seiten gehabt. Ihre Einstellung zur Hexerei war klüger und ihre Direktiven für den Strafprozess strahlten mehr Gerechtigkeit und Humanität aus als die vieler evangelischer und katholischer Obrigkeiten ausserhalb Italiens und Spaniens. Aufgrund dieser Ergebnisse der Geschichtswissenschaft ist heute für Schwarz-Weiß-Malerei bezüglich des Themas «Kirche und Hexenverfolgung» kein Platz mehr<sup>38</sup>.

- 1 Dank dem Entgegenkommen Kardinal Ratzingers erhielt ich bereits zwei Jahre vor der offiziellen Eröffnung im Januar 1998 Zugang zum Archiv der «Congregatio pro Doctrina Fidei» (fortan: ACDF). – Erste Ergebnisse: Rainer Decker, Hintergrund und Verbreitung des Drucks der römischen Hexenprozeß-Instruktion (1657), in: Historisches Jahrbuch 118 (1998) S. 277-286. Ich danke Herrn Beat Fischer-Widmer (Chur) für unermüdliche Hilfe bei der Beschaffung von Bündner Quellen und Literatur: Iso Müller, Zum bündnerischen Hexenwahn des 17. Jahrhunderts, in: BM Februar 1955 S. 33-41; Sur Felici Maissen, Die Zeit der Unruhen von der Religionspazifikation 1647 bis 1657 (Die Drei Bünde in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, 1. Teil, Aarau 1966); Hubert Giger, Hexenwahn und Hexenprozesse im Bündner Oberland (ungedr. Lizentiatsarbeit Univ. Zürich 1987, S. 24ff.). Zum weiteren regionalen Hintergrund: M. Schmid/F. Sprecher, Zur Geschichte der Hexenverfolgungen in Graubünden (Chur 1919); Guido Bader, Die Hexenprozesse in der Schweiz (Affoltern 1945) S. 171-175; Otto Seger, Der letzte Akt im Drama der Hexenprozesse in der Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 57 (1957) S. 137-222.
- 2 Grundlegend zur römischen Inquisition, aber notgedrungen noch ohne Heranziehung der römischen Bestände: John Tedeschi, *Il Giudice e L'Eretico. Studi sull'Inquisizione romana* (Milano 1997, aktualisierte, italienische Fassung der englischen Ausgabe «The Prosecution of Heresy», Binghamton 1991), dort S. 11-15 ein Überblick über die seit 1991 erschienene Literatur.
- 3 Gustav Henningsen, *The Witches' Advocate* (Reno 1980); Gustav Henningsen/John Tedeschi, *The Inquisition in Early Modern Europe* (Dekalb 1986); William Monter, *The Spanish Inquisition from the Basque Lands to Sicily* (Cambridge 1990). Zusammenfassende Darstellung der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Inquisitionen, insbesondere auch der «schwarzen Legende»: Edward Peters, *Inquisition* (Berkeley 1989).
- 4 Näheres: Pierre-Noel Mayaud, Les «Fuit Congregatio Sancti Officii in ... coram...» de 1611 à 1642, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 30 (1992) S. 231-289.
- 5 ACDF S.O. Decreta 1610, Bl. 34<sup>r</sup>: «Auditori proficiscenti ex ordine Ill.mi D. Cardinalis Borromei in partes Rhaetorum pro tractandis et cognoscendis causis praetensarum strigium mittatur instructio circa faciendos processus» (16. Feb. 1610). Vgl. Bl. 76<sup>v</sup>: «Scribatur Ill.mo D. Cardinali Borromaeo, ut mittat suum auditorem pro faciendis processibus in striges in partibus Rhaetorum diocesis Cumae» (4. Mai 1610). Während der Regierungszeit Borromeos in Mailand (1595-1631) wurden 9 Menschen wegen Hexerei hingerichtet, zumindest einige, wenn nicht alle, von der weltlichen Justiz. Der Frage nach der persönlichen Haltung des Kardinals und danach, ob die Übersendung der «instructio» mässigend wirken sollte, kann in diesem Zusammenhang nicht nachgegangen werden. Vgl. zu Borromeo: Mario Bendiscioli, *Penetrazione protestante e repressione controriformistica in Lombardia all'epoca di Carlo e Federico Borromeo*, in: *Festgabe Joseph Lortz Bd. 1* (Baden-Baden 1958) S. 369-404; ferner (kurz) *Dizionario Biografico degli Italiani* Bd. 13 (1971) S. 38.
- 6 Giovanni Romeo, *Inquisitori, esorcisti e streghe nell'Italia della Controriforma* (Firenze 1990).
- 7 ACDF S.O. Decreta 1652 Bl. 76<sup>r</sup> (23. Mai) : «(Inquisitor) notificare faciat episcopo Curiae, quod S. Officium in Italia, Hispania et alibi, ubi viget Sanctum Officium, non procedit contra maleficos nisi iuxta Instructionem hinc ad Inquisitorem mittendam, quam mittat eidem episcopo...».
- 8 ACDF S.O. Decreta 1652 Bl. 117<sup>r</sup> (8. August): «(Instructionem) episcopus Curiensis curet tradere magistratibus, ut sequantur praedictam Instructionem.»
- 9 Carlo Carafa (1611-1680), seit 1644 Erzbischof, war von Februar 1653 bis November 1654 Nuntius in der Schweiz (abgelöst von Federico Borromeo), später in Venedig und am Kaiserhof, 1664 Kardinal. Siehe Michael F. Feldkamp, *Die europäischen Nuntiatoren in der frühen Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der Luzerner Nuntiatoren*, in: *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte* 88 (1994) S. 27-48
- 10 ACDF S.O. Decreta 1654 Bl. 64<sup>v</sup>: «Litteris nuntii apud Helevetios datis Lucernae 9. Aprilis, quibus significat magistratum saecularem Rethorum velle ad mortem damnare multos pueros masculos et faeminas octo vel 12 annorum circiter ab ipsis pro maleficis habitos et quo ipse existimat, ad hoc damnum evitandum bonum fore, si reciperentur et alerentur ab Inquisitore Mediolani attenta pauperate parentum dictorum puerorum; rescribatur, ut dicat, quam certitudinem habeat, quod magistratus praedictus consignabit dictos pueros Inquisitori Mediolani vel alteri, cui haec Congregatio mandabit illos recipere.» In diesem Sinne schrieb Kardinal Barberini am 16. Mai an den Nuntius. In dem Brief ist von einer Eingabe der Gemeinde Lugnez an den Bischof von Chur wegen der 15 angeblichen Hexenkinder die Rede: *Biblioteca Apostolica Vaticana* (fortan: BAV) *Ottoboniana* lat. 3261 Bl. 352 (davon Abschrift im Eidg. Bundesarchiv in Bern). Übrigens hatte die Gemeinde Lugnez schon 1652 in einem Schreiben an die Propagandakongregation beklagt,

- sie sei stark von Hexen verseucht: Maissen S. 409; Original in Archiv der Kongregation für die Glaubensverbreitung (fortan: ACP) SOCG vol. 346 Bl. 369, Dez. 1652. Zu den Eltern der Kinder vgl. unten Anm. 17.
- 11 ACDF S.O. Decreta 1654 Bl. 97<sup>r</sup>.
  - 12 «... ad hanc consignationem deveniendum esse quamprimum ipsemet affirmat, ne fiat aliqua executio bestialis contra dictos pueros. S(anctissi)mus mandavit scribi nuntio praedicto, ut pueros praefatos sibi consignari curet libere cum se absque aliqua conditione illosque mittat Inquisitori Mediolani, cui scribatur, ut illos recipiat...» In Ausführung dieser Anordnung schrieb wiederum Kardinal Barberini am 29. Juli an den Nuntius (BAV Ottoboniana lat. 3261 Bl. 358).- Mit der «bestialischen» Hinrichtungsart könnte jene gemeint sein, die der Zürcher Pfarrer Heidegger von Stein 1660 bei einem neunjährigen Jungen in Stein am Rhein vorschlug: «heimlich in einem Bad mit Öffnung der Adern». Die Hinrichtung des Kindes wurde abgelehnt. Anders erging es 1694 einem elfjährigen Hexenjungen in einer Adels Herrschaft des westfälischen Hochstifts Paderborn. Weltliche Juristen entschieden, „daß dem Knaben die Adern zu öffnen und derselbe todt bluten zu lassen sei.» Vgl. Soldan-Heppe, Hexenprozesse (hrsg. von Max Bauer) Bd. 2 (1911) S. 142 bzw. Rainer Decker, Die Hexenverfolgungen im Hochstift Paderborn, in: Westfälische Zeitschrift 128 (1978) S. 315-356, hier S. 346.
  - 13 ACDF S.O. Decreta 1654 Bl. 162<sup>r</sup>. «Decretum, ut (pueri) instruantur et mittatur subsidium pecuniarium Inquisitori, qui procuret examina ipsorum facta coram magistratu seculari; Archiepiscopo Mediolani scribatur, ut iuvet Inquisitorem pro receptione ipsorum et aliis, quae possint occurrere.»
  - 14 ACDF S.O. Decreta 1655 Bl. 75<sup>v</sup>-76<sup>r</sup>. In einem früheren Artikel (wie Anm. 1) identifizierte ich St. Peter irrigerweise mit St. Peter bei Langwies statt mit dem Valsertal.
  - 15 Die Pfarrei St. Peter in Vals umfasste nach einem Visitationsbericht von 1658 800 Seelen, davon 500 Kommunikanten, also Erwachsene und Jugendliche (BAC 262.8). Zumindest einige der angeklagten Kinder dürften aber aus dem Lugnez gekommen sein (siehe oben Anm.10).
  - 16 «S(anctissi)mus auditis votis decrevit pueros instruendos, mandando etiam per eosdem fieri professionem fidei; postea penes viros probos et mulieres honestas respective collocandos, ut inserviendo sibi victum queant et hoc in ipsa civitate et non extra; Archiepiscopo scribatur, ut inquisitori in hoc auxilium praestet.»
  - 17 Franciscus Albitius, De Inconstantia in iure admittenda vel non ... (Amstelædami 1683) S. 355 ff. § 181: «Memini etiam plures pueros ac puellas è Rhetia Mediolanum transmissos, quorum parentes fuerunt uti Malefici flammis consumpti, qui licet et ipsi depositi fuissent ad Conventus accessisse, nihilominus absoluti fuere et bene instructi a doctis Confessariis.» Vgl. zu Albizzi: Lucien Ceysens, Le Cardinal Francois Albizzi (1593-1684): Un cas important dans l'histoire du jansénisme (Rom 1977); Marcel Albert, Nuntius Fabio Chigi und die Anfänge des Jansenismus 1639-1651 (Freiburg i.B. 1988) S. 41-45.
  - 18 Müller (wie Anm. 1) S. 34; Maissen S. 409-411. Müller und Maissen stützten sich auf Abschriften im Archiv der schweizerischen Kapuzinerprovinz im Kloster Wesemlin, Luzern. Sie wurden von mir, soweit zu ermitteln, im Archiv der Kongregation für die Glaubensverbreitung in Rom kontrolliert.
  - 19 ACP SOCG vol. 346 Bl. 636, zitiert bei Maissen S. 410 Anm. 80.
  - 20 ACP SOCG vol. 346 Bl. 533, zitiert bei Maissen S. 411 Anm. 83, wobei aber statt «figlioli nelli anni della detentione» gelesen werden muss «...della discrezione», also Kinder in einem Alter, in dem sie schon Verstand haben.
  - 21 Übersetzt nach dem italienischen Text, zitiert bei Maissen S. 409 Anm. 79, der jedoch irrigerweise den Satz so versteht, als seien die 9 Kinder hingerichtet worden.
  - 22 Zu Laus und Bolzone Maissen S. 267 und S. 290 f. und Georg Denzler, Die Popagandakongregation in Rom und die Kirche in Deutschland im ersten Jahrzehnt nach dem Westfälischen Frieden (Paderborn 1969) S. 241 Anm. 15.
  - 23 Zusammenfassung bei Maissen S. 410. Der Originaltext ACP SOCG vol. 346 Bl. 723: «Quindici giovini di Fals o vero Val Sant Pietro ... sono stati mandati a Milano da noi sotto la protettione del Sant Officio.»
  - 24 «... il Magistrato Cattolico li haverebbe fatto tagliar la testa, se non havessimo per lui supplicato sperando, che se emendi di novo.»
  - 25 ACDF S.O. Decreta 1655 Bl. 76<sup>r</sup>: «Nuntius apud Helvetios de expeditione causae certioratur et eidem mittatur Instructio circa modum procedendi in causis strigum et maleficarum, ut possit utendo opera eorum, quos opportunos iudicabit, persuadere magistratibus illarum partium, quod modus procedendi, quem ipsi servant, est contra ius etiam naturale et quamplures innocentes morte damnantur.»
  - 26 zitiert nach F. Jecklin, Beitrag zur Geschichte des bündnerischen Hexenwesens, in: BM 1902, hier S. 36.
  - 27 Zusammenfassung: Schmid/Sprecher S. 90 f.; Maissen S. 412 f.

- 28 BAC 262.8 (bischöfliche Visitation der Pfarrei Vals): «Communitatis primarii et cum iisdem D.Landammanus ex villa querebantur, quatenus aliqui ex filiis paucis ante annis [sic!] cum Illustrissimi consensu ad requisitionem [wohl irrig statt inquisitionem] missis in patriam redierint, unde cum parentes moniti illos abigere nolint eidemque infantuli ordinaria poena affici nequeant, sperant et supplicant Illustrissimum pro consilio et auxilio.»
- 29 Zum Hintergrund der Drucklegung im einzelnen Decker (wie Anm. 1) S. 282 f.
- 30 ACDF S.O. Decreta 1659 Bl. 146. Anfang 1658 hatte der Inquisitor von Como Rom mitgeteilt, der «commissarius» in Locarno habe zwei angebliche Hexen verbrennen lassen sowie deren zwei Kinder ausgepeitscht und dann der Inquisition ausgehändigt. Daraufhin verfügten die Kardinäle die Freilassung der Kinder. ACDF S.O. NN 3e (20. Febr. 1658).
- 31 Hermann H. Schwedt, Die römischen Kongregationen der Inquisition und des Index und die Kirche im Reich (16. und 17. Jahrhundert), in: Römische Quartalsschrift 90 (1995) S. 43-73, hier S. 54 f.
- 32 Albitius, Inconstantia (wie Anm. 17) S. 355 §179: «Et certe dum associarem Cardinalem Ginnetum Legatum a latere ad Principes Catholicos pro pace universali componenda ad partes Germaniae, spectaculum horrendum visum est oculis omnium nostrorum, nempe extra maenia plurimum Pagorum ac Civitatum erectos palos innumeros, quibus affixae pauperes et miserimae mulieres veluti Sagae flammis consumptae fuerunt.»
- 33 ACDF S.O. Decreta 1661 Bl. 195<sup>v</sup> = aaO. NN 3 e Bl. 193 (24. Nov. 1661).
- 34 Albitius, Inconstantia S. 355 § 179: «Et dum haec transcriberam, Inquisitor Bisuntinus iuxta styllum illarum Partium relaxaverat plures tam viros quam mulieres Brachio seculari, quorum processus visi postea in Suprema inventi sunt nullitate et iniustitia laborare; ideo tamquam innocentes absoluti sunt et Inquisitor ab Officio amandatus novoque Inquisitori praescriptum, ut Processus Sagarum conficeret iuxta Instructionem supradictam.» Vgl. E. William Monter, Witchcraft in France and Switzerland (London 1976) S. 81-85.
- 35 ACDF S.O. NN 3 e Bl. 192 (29. Sept. 1661).
- 36 Abdruck: Alois Dettling, Die schwyzerischen Hexenprozesse, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 15 (1905) S. 1-125, hier S. 49-61.
- 37 Das Luzerner Nuntiaturarchiv, das zur Zeit im Archivio Secreto Vaticano inventarisiert wird, war mir leider noch nicht zugänglich. Daher konnte einem handschriftlichen Exemplar der Instruktion angeblich schon von 1635 aus dem Nuntiaturarchiv, dessen Übersetzung Josef Stutz veröffentlichte, nicht nachgegangen werden: Josef Stutz, Eine kirchliche Instruktion über die Führung von Hexenprozessen: Katholische Schweizer-Blätter für Wissenschaft, Kunst und Leben, Neue Folge 4 (1888) 601-625. – Den Lesern dieser Zeitschrift wäre ich für weiterführende Hinweise vor allem auf Schweizer Quellen und Literatur sehr dankbar.
- 38 Näheres zum Verhältnis von katholischer Kirche und Hexenverfolgung: Rainer Decker, Die Hexen und ihre Henker. Ein Fallbericht (Freiburg i. B. 1994).

Dr. Rainer Decker, Paderstr. 13, D-33102 Paderborn

Adresse des Autors